

Medizinische Diagnostik reicht nicht aus!

Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung und Bildung sowie die Ausbildung der Fachkräfte und die Verwendung von Hilfsmitteln sind nach der Behindertenrechtskonvention in Deutschland ein einklagbares Menschenrecht!

Die genaue Diagnostik ist nur der erste Schritt zur Verbesserung der Situation. Sehbeeinträchtigung ist nicht ausschließlich eine medizinische Frage. Es gibt viele Maßnahmen im Alltag der Werkstätten, die die Auswirkungen von Sehbeeinträchtigungen reduzieren, Barrieren beseitigen und somit Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen können.

Bitte achten Sie auf mögliche Beeinträchtigungen des Sehens!

Wenn Sie mehr erfahren möchten:

Degenhardt, S. und Henriksen, A.: Häufigkeit von Beeinträchtigungen des Sehvermögens bei Beschäftigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Zeitschrift für Heilpädagogik 5, 2010

Herausgeberin

Michaela Pries

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Schleswig-Holstein

Besuchsadresse: Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Postadresse: Postfach 7121, 24171 Kiel

Tel. 0431 - 988 1620

lb@landtag.ltsh.de

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich an:

Landesförderzentrum Sehen (LFS), Schleswig Lutherstr. 14, 24837 Schleswig

> Tel. 04621 - 8075 Fax 04621 - 807405

lfs-schleswig@schule.landsh.de www.lfs-schleswig.de



Barrierefreiheit in Werkstätten für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Blindheit







Die Ausgangslage

20% der Beschäftigten in WfbM sind sehbeeinträchtigt oder blind. Das bedeutet, dass sie trotz optimaler Versorgung mit Brillen deutliche Einschränkungen des Sehens haben.

Zusätzlich haben einige Beschäftigte unerkannte Seheinschränkungen, die durch eine Brille behoben werden könnten.

Man muss davon ausgehen, dass in den Werkstätten in Schleswig-Holstein bei ca. 2300 Beschäftigten neben der geistigen Behinderung eine Sehbeeinträchtigung vorliegt.

Deren Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen (gutes Licht, Vergrößerungen, hohe Kontraste) gemildert werden

Wer hat Verantwortung?

Die **WfbM** hat die Verantwortung und Verpflichtung für die professionelle Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und Sehbeeinträchtigungen.

Der betriebsmedizinische Dienst muss die Sehfunktionen der Beschäftigten regelmäßig untersuchen und auf krankheits- oder altersbedingte Veränderungen des Sehens achten.



Hierzu sind wichtig:

Low-Vision-Fachkräfte analysieren das Sehen unter Alltagsbedingungen und ermitteln den Bedarf an Hilfen und Veränderungen.

Spezialisten für arbeits- und lebenspraktische Fertigkeiten geben Informationen und gestalten angemessene Arbeitsplätze.

Fachkräfte für Orientierung und Mobilität trainieren die selbstständige Orientierung bei Sehbeeinträchtigung und geben Hinweise für die Gestaltung der Räume zur Erleichterung des Sich-Zurecht-Findens.

Was brauchen Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehens?

- Über die Beeinträchtigung des Sehens informiertes und geschultes Personal
- Angemessenen Umgang (Ankündigen von Abläufen, Hinweise auf Veränderungen, zusätzliche Erklärungen usw.)
- Individuelle Arbeitsplatzausstattungen, die die Sehbeeinträchtigung berücksichtigen
- Visuell barrierefrei gestaltete Räume
- Ausreichende und blendfreie Beleuchtung individuelle Arbeitsplatzbeleuchtung

